

Anlage

DORA Addendum (Version 30.10.2024)
Zusätzliche Bestimmungen für Finanzunternehmen

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Zusatzvereinbarung für Finanzunternehmen (nachfolgend nur „**Vereinbarung**“ oder auch Anlage „**DORA Addendum**“) findet frühestens ab dem 17.01.2025 und unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Änderungen bis zu diesem Zeitpunkt sowie nur dann Anwendung,

a) wenn die synaforce GmbH als Auftragnehmer und IKT-Drittdienstleister (nachfolgend nur **synaforce**) und der Kunde als Auftraggeber und Finanzunternehmen (synaforce und Kunde gemeinsam nachfolgend „**Parteien**“) einen Vertrag über die Erbringung von IKT-Dienstleistungen (nachfolgend nur „**IKT-Vertrag**“) geschlossen haben und

b) die Parteien die Anwendung dieser Vereinbarung ausdrücklich vereinbaren.

(2) Bestimmungen in der Vereinbarung haben in ihrem aufsichtsrechtlichen Anwendungsbereich Vorrang vor anderen Bestandteilen des IKT-Vertrages, es sei denn, in der Vereinbarung ist etwas Abweichendes vereinbart oder es wird in dem IKT-Vertrag im Übrigen ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart. Bestimmungen in einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bleiben als Ausnahme von Satz 1 in ihrem datenschutzrechtlichen Anwendungsbereich unberührt.

(3) Zweck der Vereinbarung ist es, den Kunden als Finanzunternehmen bei der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (Digital Operational Resilience Act, nachfolgend nur „**DORA**“) in Bezug auf die Umsetzung der Vorgaben von DORA gemäß Kapitel V. zum Management des IKT-Drittparteienrisikos zu unterstützen. Der Kunde bleibt gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen verantwortlich.

(4) Begriffe, die in dieser Vereinbarung verwendet werden, haben die Bedeutung gemäß der jeweiligen Definition i.S.v. DORA, insbesondere:

a) „**IKT-Dienstleistungen**“ i.S.v. DORA sind digitale Dienste und Datendienste, die über IKT-Systeme einem oder mehreren internen oder externen Nutzern dauerhaft bereitgestellt werden, einschließlich Hardware als Dienstleistung und Hardwaredienstleistungen, wozu auch technische Unterstützung durch den Hardwareanbieter mittels Software- oder Firmware-Aktualisierungen gehört, mit Ausnahme herkömmlicher analoger Telefondienste (Art. 3 Nr. 21 DORA). IKT-Dienstleistungen im Sinne der Vereinbarung sind die im IKT-Vertrag vereinbarten Leistungen, die zu den IKT-Dienstleistungen i.S.v. DORA gehören.

b) „**IKT-Drittdienstleister**“ ist ein Unternehmen, das IKT-Dienstleistungen bereitstellt (Art. 3 Nr. 19 DORA).

c) „**Finanzunternehmen**“ ist ein Unternehmen, das zu den in Art. 1 Abs. 1 Buchst. a bis t DORA genannten Unternehmen gehört (Art. 2 Abs. 2 DORA).

d) „**Digitale operationale Resilienz**“ ist die Fähigkeit eines Finanzunternehmens, seine operative Integrität und Betriebszuverlässigkeit aufzubauen, zu gewährleisten und zu überprüfen, indem es entweder direkt oder indirekt durch Nutzung der von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellten Dienste das gesamte Spektrum an IKT-bezogenen Fähigkeiten sicherstellt, die erforderlich sind, um die Sicherheit der Netzwerk- und Informationssysteme zu gewährleisten, die von einem

Finanzunternehmen genutzt werden und die kontinuierliche Erbringung von Finanzdienstleistungen und deren Qualität, einschließlich bei Störungen, unterstützen (Art. 3 Nr. 1 DORA).

e) Ein „**IKT-Risiko**“ ist jeder vernünftigerweise identifizierbare Umstand im Zusammenhang mit der Nutzung von Netzwerk- und Informationssystemen, der bei Eintritt durch die damit einhergehenden nachteiligen Auswirkungen im digitalen oder physischen Umfeld die Sicherheit der Netzwerk- und Informationssysteme, jeglicher technologieabhängiger Instrumente oder Prozesse, von Geschäften und Prozessen oder der Bereitstellung von Diensten beeinträchtigen kann (Art. 3 Nr. 5 DORA).

f) Ein „**IKT-Drittparteienrisiko**“ ist ein IKT-bezogenes Risiko, das für ein Finanzunternehmen im Zusammenhang mit dessen Nutzung von IKT-Dienstleistungen entstehen kann, die von IKT-Drittdienstleistern oder deren Unterauftragnehmern, einschließlich über Vereinbarungen zur Auslagerung, bereitgestellt werden (Art. 3 Nr. 18 DORA).

g) Eine „**kritische oder wichtige Funktion**“ ist eine Funktion,

aa) deren Ausfall die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Finanzunternehmens oder die Solidität oder Fortführung seiner Geschäftstätigkeiten und Dienstleistungen erheblich beeinträchtigen würde oder

bb) deren unterbrochene, fehlerhafte oder unterbliebene Leistung die fortdauernde Einhaltung der Zulassungsbedingungen und -verpflichtungen eines Finanzunternehmens oder seiner sonstigen Verpflichtungen nach dem anwendbaren Finanzdienstleistungsrecht erheblich beeinträchtigen würde (Art. 3 Nr. 22 DORA).

h) Ein „**IKT-bezogener Vorfall**“ (oder auch IKT-Vorfall) ist ein von dem Kunden nicht geplantes Ereignis bzw. eine entsprechende Reihe verbundener Ereignisse, das bzw. die die Sicherheit der Netzwerk- und Informationssysteme beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten oder auf die von dem Kunden erbrachten Dienstleistungen hat (Art. 3 Nr. 8 DORA).

i) Unter „**bedrohungsorientierten Penetrationstests (TLPT — Threat-Led Penetration Testing)**“ ist ein Rahmen zu verstehen, der Taktik, Techniken und Verfahren realer Angreifer, die als echte Cyberbedrohung empfunden werden, nachbildet und einen kontrollierten, maßgeschneiderten, erkenntnisgestützten (Red-Team-) Test der kritischen Live-Produktionssysteme des Finanzunternehmens ermöglicht (Art. 3 Nr. 30 DORA).

(5) Die Parteien sorgen dafür,

a) dass die Rechte und Pflichten der Parteien in dem ITK-Vertrag eindeutig zugewiesen und schriftlich dargelegt werden und

b) dass der vollständige Vertrag die Vereinbarung über die Dienstleistungsgüte umfasst und in einem schriftlichen Dokument, das den Parteien in Papierform zur Verfügung steht, oder in einem Dokument in einem anderen herunterladbaren, dauerhaften und zugänglichen Format dokumentiert ist.

Soweit die Parteien einer Vergütung nach Zeitaufwand für die Erbringung von Leistungen von synaforce vereinbart haben oder vereinbaren, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gültigen Vergütungssätze für die jeweilige Dienstleistung. Soweit eine Vergütung nach dieser Anlage „DORA Addendum“ vereinbart ist oder wird, erstattet der Kunde synaforce des Weiteren die Aufwendungen, die synaforce zur Erbringung der jeweiligen Leistung den Umständen nach für erforderlich halten durfte, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

(6) synaforce wird den für den Kunden betriebenen Dienstleistungsbereich von den Dienstleistungsbereichen anderer Kunden durch geeignete und angemessene organisatorische und technische Maßnahmen und Beachtung etwaiger Vorgaben der zuständigen Behörden trennen und dafür sorgen, dass Dienstleistungen für und Weisung von verschiedenen Kunden unabhängig voneinander erbracht und befolgt werden können. Wenn andere Kunden von synaforce in einer

Mehrmandantenumgebung Prüfung durchführen, wird synaforce geeignete Maßnahmen zu dem Zweck treffen, Risiken für die Umgebung des Kunden, insbesondere Auswirkungen auf die Dienstleistungsgüte, Verfügbarkeit von Daten und Vertraulichkeit zu vermeiden oder zu mindern.

(7) Der Kunde teilt synaforce unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mit

a) die tatsächlichen Umstände mit, aus denen sich ergibt,

aa) ob und inwieweit der Kunde Finanzunternehmen i.S.v. Art. 2 Abs. 2 DORA ist sowie ob und inwieweit eine derartige Einordnung als Finanzunternehmen entfällt und

bb) ob und welche Funktionen eine kritische oder wichtige Funktion i.S.v. Art. 3 Nr. 22 DORA stellen und auch ob und ab welchem Zeitpunkt eine solche Einordnung entfällt,

b) ob und ggf. welche Leistungen von synaforce aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Einschätzung des Kunden nicht genügen und

c) im Falle der Änderung aufsichtsrechtlicher Anforderungen nach Abschluss dieser Vereinbarung, welche Anforderungen sich ändern und ob und welche Leistungen von synaforce nach Einschätzung des Kunden den künftig zu erwartenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht mehr genügen werden.

(8) Der Kunde teilt synaforce ferner unverzüglich und rechtzeitig mit, ob er den Anforderungen des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)) unterliegt. Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(9) Soweit Bedarf zur Anpassung des IKT-Vertrages (z.B. der Leistungen von synaforce) besteht, insbesondere aufgrund Abs. 6 oder veranlasst durch Mitteilungen des Kunden gemäß Abs. 7 oder 8, werden die Parteien nach Treu und Glauben durch Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassungsvereinbarung zu einem angemessenen Interessenausgleich beitragen. Dies umfasst insbesondere eine Festlegung der angepassten Leistungen von synaforce, eine Festlegung einer angepassten Vergütung und Kostenersatz für synaforce sowie eine Festlegung der angepassten Mitwirkungsleistungen des Kunden. Rechte der Parteien zur Kündigung des IKT-Vertrages nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(10) Auf den IKT-Vertrag einschließlich dieser Vereinbarung findet – vorbehaltlich abweichender Regelungen im IKT-Vertrag – das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

2. Beschreibung der Leistungen; Service-Level; Berichtspflichten

(1) Die Parteien sorgen für eine klare und vollständige Beschreibung aller Funktionen und IKT-Dienstleistungen, die synaforce als IKT-Drittdienstleister bereitzustellen hat. Dies umfasst Beschreibungen der Dienstleistungsgüte (d.h. der Service Level), einschließlich Aktualisierungen und Überarbeitungen.

(2) Die Parteien sorgen für eine vertragliche Festlegung,

a) welche IKT-Dienstleistungen kritische oder wichtige Funktionen unterstützen und

b) welche davon für eine Untervergabe in Frage kommen und unter welchen Bedingungen.

(3) Soweit kritische oder wichtige Funktionen des Kunden Gegenstand der Leistungen von synaforce sind, gilt ferner Folgendes:

1. Die Parteien sorgen für eine vollständige Beschreibungen der Dienstleistungsgüte einschließlich Aktualisierungen und Überarbeitungen, mit präzisen quantitativen und qualitativen Leistungszielen

innerhalb der vereinbarten Dienstleistungsgüte, um dem Kunden eine wirksame Überwachung der betroffenen IKT-Dienstleistungen von synaforce und das unverzügliche Ergreifen angemessener Korrekturmaßnahmen zu ermöglichen, wenn eine vereinbarte Dienstleistungsgüte nicht erreicht wird.

2. Die Parteien vereinbaren angemessene Berichtspflichten von synaforce gegenüber dem Kunden, einschließlich der Meldung aller Entwicklungen, die sich wesentlich auf die Fähigkeit von synaforce, die betroffenen IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen gemäß den vereinbarten Leistungsniveaus wirksam bereitzustellen, auswirken könnten.

(4) Soweit die Parteien keine Vereinbarung nach Abs. 3 treffen oder auch soweit nicht IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Kunden Gegenstand der Leistungen von synaforce sind, gilt Folgendes:

1. synaforce wird - soweit vereinbart - in angemessenem Umfang die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsstandards des Kunden bei Erbringung seiner Leistungen laufend in angemessenen Intervallen überwachen.

2. synaforce wird dem Kunden - damit dieser seine aufsichtsrechtlichen Pflichten (u.a. gemäß DORA) erfüllen kann - nach Erlangung der Kenntnis von den maßgeblichen Umständen Entwicklungen melden, die sich - soweit dies für synaforce entsprechend erkennbar ist - bei verständiger Würdigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentlich auf die Fähigkeit von synaforce, Leistungen gemäß den vereinbarten Leistungsniveaus wirksam bereitzustellen, auswirken.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden zur Untersuchung von Leistungen und zur Meldung von Mängeln oder vertragswidrigen Leistungen bleiben unberührt.

4. Der Kunde zahlt für die Leistungen von synaforce eine Vergütung nach Zeitaufwand, soweit die Leistungen von synaforce nicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich bereits anderweitig abgegolten sind. Ersatzansprüche des Kunden gegen synaforce wegen vertragswidriger Leistung bleiben unberührt.

3. Einsatz von Unterauftragnehmern

(1) synaforce ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen berechtigt, nach freiem Ermessen auch Personen, die keine Arbeitnehmer von synaforce sind, als Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden einzusetzen (nachfolgend: „Unterauftragnehmer“).

(2) synaforce ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden, welches zu seiner Wirksamkeit der Schriftform bedarf, verpflichtet, dem Kunden mitzuteilen, welche Unterauftragnehmer synaforce für welchen Leistungsbereich einsetzt.

Der Kunde ist berechtigt, dem Einsatz eines Unterauftragnehmers zu widersprechen, wenn ein in dem Unterauftragnehmer selbst liegender wichtiger Grund dem Einsatz entgegensteht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Unterbeauftragung aufsichtsrechtlich nicht zulässig wäre oder der Unterauftragnehmer offensichtlich nicht über die erforderliche Qualifikation zur Erbringung der Leistung, für die er eingesetzt werden soll, verfügt. Der Widerspruch muss die Begründung hierfür enthalten und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Er ist nur wirksam, wenn er synaforce innerhalb einer Frist von einem Monat formgerecht zugegangen ist, nachdem synaforce den Kunden über den beabsichtigten Einsatz des Unterauftragnehmers informiert hat.

Wenn synaforce kein form- und fristgerechter Widerspruch samt Begründung zugegangen ist oder auch kein wichtiger Grund vorliegt, ist synaforce zum Einsatz des Unterauftragnehmers berechtigt.

Wenn synaforce ein form- und fristgerechter Widerspruch samt Begründung zugegangen ist und auch ein wichtiger Grund vorliegt, bleibt synaforce berechtigt, angemessene Maßnahmen ergreifen, um den wichtigen Grund auszuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Austausch von Unterauftragnehmern.

Wenn aus Sicherheitsgründen oder aus ähnlichen dringenden Gründen ein zeitnaher Ersatz erforderlich ist und der Grund für die Änderung außerhalb der vertretbaren Kontrolle von synaforce liegt, ist synaforce berechtigt, den Unterauftragnehmer ohne vorherige Mitteilung zu ersetzen. In diesem Fall informiert synaforce den Kunden unverzüglich über den ersetzenden Unterauftragnehmer.

(3) Soweit IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Kunden Gegenstand der Leistungen von synaforce sind, gelten für die Vereinbarungen von synaforce mit Unterauftragnehmern ferner die folgenden Bestimmungen:

1. synaforce trägt die Verantwortung für die Leistungserbringung des Unterauftragnehmers.
2. synaforce ist verpflichtet, alle an Unterauftragnehmer untervergebenen IKT-Dienstleistungen, die eine kritische oder wichtige Funktion unterstützen, zu überwachen, um sicherzustellen, dass ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden kontinuierlich erfüllt werden.
3. Die Überwachungs- und Berichtspflichten von synaforce nach der Vereinbarung gelten auch im Falle des Einsatzes eines Unterauftragnehmers.
4. synaforce bewertet alle Risiken im Zusammenhang mit dem Standort der aktuellen oder potenziellen Unterauftragnehmer, die IKT-Dienstleistungen erbringen, die eine kritische oder wichtige Funktion oder wesentliche Teile davon unterstützen, sowie deren Muttergesellschaft und den Standort, von dem aus die IKT-Dienstleistung erbracht wird.
5. synaforce wird in der Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer zur Sicherstellung, dass synaforce seinerseits gegenüber dem Kunden ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann, insbesondere festlegen:
 - a) den Standort der vom Unterauftragnehmer verarbeiteten oder gespeicherten Daten, sofern relevant;
 - b) die Überwachungs- und Berichtspflichten des Unterauftragnehmers gegenüber synaforce und dem Kunden;
 - c) die von dem Unterauftragnehmer einzuhaltenden Service Level;
 - d) Notfallpläne gemäß Art. 30 Abs. 3 Buchst. c DORA sowie die Service Level, die von den Unterauftragnehmern in Bezug auf diese Pläne zu erfüllen sind;
 - e) die IKT-Sicherheitsstandards und alle zusätzlichen Sicherheitsanforderungen, sofern relevant, die von den Unterauftragnehmern gemäß Art. 30 Abs. 3 Buchst. c DORA erfüllt werden müssen;
 - f) Gewährung mindestens der gleichen Prüfungs-, Informations- und Zugangsrechte durch den Unterauftragnehmer gegenüber dem Kunden und den jeweils zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden, die synaforce im vereinbarten Umfang dem Kunden und den jeweils zuständigen Behörden gemäß Art. 30 Abs. 3 Buchst. e DORA gewährt;
 - h) Befugnis zur Offenlegung der vertraglichen Bestimmungen der Vereinbarung von synaforce mit dem Unterauftragnehmer gegenüber dem Kunden, damit dieser beurteilen kann, ob und wie die potenziell lange oder komplexe Kette von Unterauftragnehmern, die IKT-Dienstleistungen erbringen, die kritische oder wichtige Funktionen oder wesentliche Teile davon unterstützen, ihre Fähigkeit zur vollständigen Überwachung der beauftragten Funktionen und die Fähigkeit der zuständigen Behörde zur effektiven Überwachung des Finanzunternehmens in dieser Hinsicht beeinträchtigen kann.
6. synaforce legt dem Kunden die Kette der Unterauftragnehmer, die IKT-Dienstleistungen erbringen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, offen und informiert den Kunden über

Änderungen, um dem Kunden die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Führung und Aktualisierung des Informationsregisters gemäß Art. 28 Abs. 3 und Abs. 9 DORA zu ermöglichen.

7. synaforce informiert den Kunden über Inhalte der Vereinbarungen zwischen synaforce und Unterauftragnehmern, die IKT-Dienstleistungen erbringen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, sowie über relevante Leistungsindikatoren, um dem Kunden zu ermöglichen, die Risiken, denen der Kunde ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, zu bewerten, insbesondere wenn solche Änderungen die Fähigkeit von synaforce beeinträchtigen könnten, ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nachzukommen, und in Bezug auf Änderungen, die die aufsichtsrechtlich relevanten Aspekte berücksichtigen.

8. synaforce wird die kontinuierliche Erbringung ihrer IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, über die gesamte Kette der Unterauftragnehmer hinweg gewährleisten, falls ein solcher Unterauftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

9. Vor wesentlichen Änderungen der Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern oder Vereinbarungen in der Kette der Unterauftragnehmer informiert synaforce den Kunden mit einer ausreichenden Vorlaufzeit, mindestens aber einen Kalendermonat vor der geplanten Änderung, um dem Kunden zu ermöglichen, die Auswirkungen auf die Risiken, denen der Kunde ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, zu bewerten, insbesondere wenn solche Änderungen die Fähigkeit von synaforce beeinträchtigen könnten, ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nachzukommen, und in Bezug auf Änderungen, die die aufsichtsrechtlich relevanten Aspekte berücksichtigen. synaforce darf die wesentlichen Änderungen erst dann umsetzen, wenn der Kunde innerhalb der vereinbarten Frist nicht formgerecht widersprochen hat.

10. Der Kunde ist berechtigt, Änderungen an der vorgeschlagenen Unterbeauftragung zu verlangen, bevor diese umgesetzt werden, wenn der Kunde in seiner Risikobewertung nach Nr. 9 zu dem Ergebnis kommt, dass die geplante Unterbeauftragung oder die Änderungen der Untervergabe durch synaforce den Kunden Risiken aussetzt, die aufsichtsrechtlich unzulässig sind oder die Risikobereitschaft des Kunden überschreiten. Mehrkosten, die durch die verlangten Änderungen entstehen, trägt vorbehaltlich ausdrücklicher und schriftlicher abweichender Vereinbarungen der Kunde,

11. Der Kunde zahlt für die Leistungen von synaforce unter Nr. 1 bis 10 eine Vergütung nach Zeitaufwand, soweit die Leistungen von synaforce nicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich bereits anderweitig abgegolten sind.

(4) Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn es sich um einen Unterauftragnehmer handelt, der lediglich Zulieferer ist oder nicht in die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingebunden ist oder lediglich Nebenleistungen erbringt.

(5) Bestimmungen einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zum Einsatz von Unterauftragsverarbeitern bleiben in ihrem datenschutzrechtlichen Anwendungsbereich unberührt.

4. Standort

(1) synaforce erbringt ihre vertraglich vereinbarten Leistungen und verarbeitet und speichert Daten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ruhend innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Soweit synaforce Daten in einem Rechenzentrum verarbeitet und speichert, erfolgt dies vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in ihren Rechenzentren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(2) synaforce sorgt dafür, dass vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen auch ihre für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten eingesetzten Unterauftragnehmer ihre vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringen und dort die vertragsgegenständlichen Daten verarbeiten und speichern.

(3) Wenn synaforce eine Änderung des bisherigen Standorts beabsichtigt, benachrichtigt synaforce den Kunden rechtzeitig vorab, und zwar vorbehaltlich dringlicher Fälle in der Regel mindestens mit einem Vorlauf von vier Wochen. Eine Änderung des Standorts bedarf in der Regel vorab einer Einschätzung und Bewertung der Risiken durch den Kunden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, diese Einschätzung und Bewertung unverzüglich vorzunehmen und synaforce unverzüglich schriftlich das Ergebnis mitzuteilen.

(4) Die vorstehenden Regelungen in Abs. 2 bis 4 gelten nicht, soweit im insoweit vorrangigen jeweiligen IKT-Vertrag etwas Abweichendes vereinbart ist.

5. Datenschutz

Die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit in Bezug auf den Datenschutz, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten, werden in den weiteren Vereinbarungen zum Datenschutz, z.B. - soweit anwendbar - einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung oder Vereinbarung zur gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit geregelt.

6. Zugang zu Daten

(1) Der Kunde erhält auf Verlangen von synaforce jederzeit Zugang zu von synaforce für den Kunden im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten IKT-Dienstleistungen gespeicherten personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten. synaforce unternimmt angemessene Maßnahmen, damit dies insbesondere auch im Falle einer Insolvenz, Abwicklung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von synaforce oder einer Beendigung des IKT-Vertrages mit dem Kunden ermöglicht wird.

(2) synaforce sorgt für - soweit möglich und mit wirtschaftlich vertretbarem und angemessenem Aufwand durchführbar - die Wiederherstellung und Rückgabe dieser Daten in einem - soweit nicht bereits vereinbart - zwischen den Parteien zu vereinbarenden, hilfsweise marktüblichen leicht zugänglichen (d.h. mit marktüblichen Programmen auslesbaren) Format. Sämtliche Leistungen von synaforce hierfür sind - dies zur Klarstellung - vergütungspflichtig. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, eine erforderliche Datenkonvertierung oder ein Mapping (Umschlüsselung) selbst und/oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten in eigener Verantwortung durchzuführen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit im insoweit vorrangigen jeweiligen IKT-Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

(3) Der Kunde zahlt für die Leistungen von synaforce eine Vergütung nach Zeitaufwand, soweit die Leistungen von synaforce nicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich bereits anderweitig abgegolten sind.

7. Unterstützung bei IKT-Vorfall

synaforce ist verpflichtet, dem Kunden bei einem IKT-Vorfall, der mit dem für den Kunden bereitgestellten Leistungen in Verbindung steht, – soweit synaforce aufgrund einer von ihr zu vertretenden Pflichtverletzung den IKT-Vorfall zu verantworten hat – ohne zusätzliche Kosten oder - soweit dies nicht der Fall ist – zu vorab festzusetzenden Kosten unter Abrechnung nach Zeitaufwand Unterstützung zu leisten. Der Kunde trägt sämtliche in seinem Verantwortungsbereich entstehenden Kosten und Auslagen – auch für Dritte – selbst.

8. Zusammenarbeit mit Behörden

synaforce ist verpflichtet, vollumfänglich mit den für den Kunden zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden zusammenzuarbeiten, einschließlich der von diesen benannten Personen. synaforce sorgt insbesondere dafür, dass diese Behörden wirksam Zugang zu Daten und Räumlichkeiten erhalten, die mit der Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen zusammenhängen. Der Kunde zahlt für die Leistungen von synaforce eine

Vergütung nach Zeitaufwand, soweit die Leistungen von synaforce nicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich bereits anderweitig abgegolten sind.

9. Teilnahme an Schulungen

synaforce ist nach vorheriger Zustimmung des Kunden berechtigt, an den von dem Kunden angebotenen Programmen zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit und Schulungen zur digitalen operationalen Resilienz gemäß Art. 13 Abs. 6 DORA teilzunehmen.

10. Notfallplanung und Tests

(1) Soweit IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Kunden Gegenstand der Leistungen von synaforce sind, ist synaforce verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich innerhalb angemessener Frist angemessene Notfallpläne im erforderlichen Umfang zu implementieren und in angemessenen Intervallen zu testen und über angemessene Maßnahmen, Tools und Leit- und Richtlinien für IKT-Sicherheit im erforderlichen Umfang zu verfügen, die ein angemessenes Maß an Sicherheit für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Kunden im Einklang mit dem für den Kunden geltenden Rechtsrahmen bieten. Der Kunde zahlt für die Leistungen von synaforce eine Vergütung nach Zeitaufwand, soweit die Leistungen von synaforce nicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich bereits anderweitig abgegolten sind.

(2) Soweit IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Kunden nicht Gegenstand der Leistungen von synaforce sind, ist synaforce zur Erbringung der Leistung nach Abs. 1 Satz 1 nur verpflichtet, soweit die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren. Abs. 1 Satz 2 (Vergütung nach Zeitaufwand) findet entsprechende Anwendung.

(3) synaforce wird den Kunden nach vorheriger Beauftragung und gegen gesonderte Vergütung nach Zeitaufwand in angemessenen Umfang mit dem Ziel unterstützen, die Notfallpläne von synaforce einerseits und des Kunden andererseits aufeinander abzustimmen. Der Kunde trägt zudem sämtliche in seinem Verantwortungsbereich entstehenden Kosten und Auslagen – auch für Dritte – selbst.

11. Beteiligung und Mitwirkung an TLPT und sonstigen Penetrationstests

(1) Soweit IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Kunden Gegenstand der Leistungen von synaforce sind und der Kunde zur Durchführung eines bedrohungsorientierten Penetrationstests (TLPT) verpflichtet ist, ist synaforce unter den gesetzlichen Voraussetzungen - insbesondere Art. 26 DORA und Art. 27 DORA - verpflichtet, sich in ihrem Verantwortungsbereich an solchen TLPT des Kunden zu beteiligen und uneingeschränkt daran mitzuwirken. Der Kunde zahlt für die Leistungen von synaforce eine Vergütung nach Zeitaufwand, soweit die Leistungen von synaforce nicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich bereits anderweitig abgegolten sind.

(2) Soweit IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Kunden nicht Gegenstand der Leistungen von synaforce sind, ist synaforce zur Erbringung der Leistung nach Abs. 1 Satz 1 nur verpflichtet, soweit die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ergänzend zu Abs. 1 und 2 gelten für TLPT die folgenden Bestimmungen:

1. Die Verantwortung für den TLPT trägt der Kunde.

2. Die Anforderungen an Tester bezüglich der Durchführung von TLPT richten sich nach Art. 27 DORA. Die Bestimmungen unter Art. 27 Abs. 1 und 3 DORA finden auch zugunsten von synaforce Anwendung. Der Kunde sorgt dafür, dass es sich bei den Testern nicht um Wettbewerber von synaforce handelt, die Tester über eine hinreichende Qualifikation verfügen und sie gegenüber Dritten

auch zu Gunsten von synaforce zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Ziffer 12 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 finden ergänzend entsprechende Anwendung.

3. synaforce erhält auf Verlangen rechtzeitig vorab die erforderlichen Informationen über die Durchführung des TLPT.

4. Die Installation von Software auf den Systemen von synaforce zur Durchführung von TPLT bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von synaforce, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf. Eine Zustimmung kann nur im Einzelfall und nur im Falle einer dediziert für den Kunden bereit gestellten Infrastruktur erteilt werden.

5. Ein TLPT wird unverzüglich abgebrochen, wenn Störungen der Systeme von synaforce oder Beeinträchtigungen der Dienstleistungsbereiche anderer Kunden von synaforce auftreten oder dies absehbar ist.

6. Der Kunde überlässt synaforce innerhalb angemessener Frist nach Durchführung des TLPT unaufgefordert eine schriftliche Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des TLPT.

7. Der Kunde trägt sämtliche in seinem Verantwortungsbereich entstehenden Kosten und Auslagen – auch für Dritte – selbst.

12. Überwachung einschließlich Zugangs-, Inspektions- und Auditrechten

(1) Soweit IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Kunden Gegenstand der Leistungen von synaforce sind, ist der Kunde berechtigt, die betreffenden Leistungen von synaforce im insoweit vereinbarten, hilfsweise zu vereinbarenden Umfang fortlaufend zu überwachen, wozu Folgendes gehört:

1. uneingeschränkte Zugangs-, Inspektions- und Auditrechte des Kunden oder eines beauftragten Dritten und der zuständigen Behörde sowie das Recht auf Anfertigung von Kopien einschlägiger Unterlagen vor Ort, wenn ihnen für die Geschäftstätigkeit von synaforce entscheidende Bedeutung zukommt, wobei die tatsächliche Ausübung dieser Rechte nicht durch andere vertragliche Vereinbarungen oder Umsetzungsrichtlinien behindert oder eingeschränkt wird und – dies zur Klarstellung – die Regelungen unter Abs. 3, insbesondere Abs. 3 Nr. 6 keine solche Behinderung oder Einschränkung begründen;

2. das Recht, alternative Bestätigungsniveaus zu vereinbaren, wenn die Rechte anderer Kunden betroffen sind;

3. die Verpflichtung von synaforce zur uneingeschränkten Zusammenarbeit bei Vor-Ort-Inspektionen und Audits, die von den zuständigen Behörden, der federführenden Überwachungsbehörde, dem Kunden oder einem beauftragten Dritten durchgeführt werden, wobei – dies zur Klarstellung – die Regelungen unter Abs. 3, insbesondere Abs. 3 Nr. 6 keine solche Einschränkung begründen; und

4. die Verpflichtung des Kunden, Einzelheiten zu Umfang und Häufigkeit dieser Inspektionen sowie dem dabei zu befolgenden Verfahren mitzuteilen.

Der Kunde kann unter Wahrung der weiteren vertraglichen Anforderungen (insbesondere unter Abs. 3) für die Überwachung - unbeschadet seiner letztlichen Verantwortung - auf folgende Methoden zurückgreifen:

1. eigene interne Audits oder Audits eines beauftragten Dritten;

2. gegebenenfalls Sammelaudits und gepoolte IKT-Tests, einschließlich bedrohungsorientierter Penetrationstests, die gemeinsam mit anderen als Auftraggeber auftretenden Finanzunternehmen oder Firmen, die IKT-Dienstleistungen desselben IKT-Drittdienstleisters nutzen, organisiert und von

diesen Finanzunternehmen oder Firmen oder einem von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden;

3. gegebenenfalls - soweit vereinbart oder soweit von synaforce angeboten - Zertifizierungen Dritter;
4. gegebenenfalls - soweit vereinbart oder soweit von synaforce angeboten - Berichte über interne oder von Dritten durchgeführte Audits, die von synaforce zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der in Satz 2 Nr. 3 genannten Zertifizierungen und die in Satz 2 Nr. 4 genannten Auditberichte ist der Kunde berechtigt,

1. in einer aus der Perspektive des Risikomanagements des Kunden vertretbaren und legitimen Häufigkeit Änderungen des Umfangs der Zertifizierungen oder Auditberichte mit Blick auf andere einschlägige Systeme und Kontrollen zu verlangen und
2. nach eigenem Ermessen Einzel- und Sammelaudits im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen und diese Rechte in der vereinbarten Häufigkeit wahrzunehmen.

synaforce sorgt im vereinbarten Umfang und unter den weiteren vertraglichen Rahmenbedingungen (z.B. unter Abs. 3) dafür, dass der Kunde und seine Revisoren wirksam Zugang zu Daten und Räumlichkeiten haben, die mit der Nutzung der IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen zusammenhängen.

Der Kunde zahlt für die Leistungen von synaforce unter Abs. 1 eine Vergütung nach Zeitaufwand, soweit die Leistungen von synaforce nicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich bereits anderweitig abgegolten sind.

(2) Soweit IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Kunden nicht Gegenstand der Leistungen von synaforce sind, ist synaforce zur Erbringung der Leistungen und Duldungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 nur verpflichtet, soweit die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren. Abs. 1 Satz 6 (Vergütung nach Zeitaufwand) findet entsprechende Anwendung.

(3) Ergänzend zu Abs. 1 und 2 gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Für Berichte i.S.v. Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 gilt Folgendes: Die Prüfberichte müssen bei synaforce vorhanden sein, und die Vorlage erfolgt nur,

a) wenn der Prüfer – soweit erforderlich – seine Zustimmung erteilt hat, dass der Prüfbericht dem Kunden zugänglich gemacht wird,

b) wenn der Kunde sich gegenüber synaforce zur Einhaltung etwaiger möglicher und zumutbarer Vorgaben verpflichtet, von deren Einhaltung der Prüfer die Zugänglichmachung abhängig macht, und

c) wenn der Kunde Zug um Zug synaforce etwaige Kosten erstattet, die der Prüfer von synaforce für die Zugänglichmachung des Prüfberichts gegenüber dem Kunden verlangt.

Soweit der Prüfer Vorgaben i.S.v. Buchst. b) macht oder Kosten i.S.v. Buchst. c) verlangt, teilt synaforce dies dem Kunden mit, damit die Parteien vor Zugänglichmachung des Prüfberichts die erforderlichen Vereinbarungen treffen können. Die Prüfberichte gelten als vertrauliche Informationen im Sinne des Vertrages.

2. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden unterbreitet synaforce dem Kunden ein Angebot unter Abrechnung nach Zeitaufwand zur Durchführung eines Online-Meetings („Show and Tell“), in dem synaforce für den Kunden zur Durchführung einer Kontrolle seine technischen und organisatorischen Maßnahmen hinsichtlich der Sicherheit der Informationstechnik erläutert, die den Verantwortungsbereich von synaforce und die für den Kunden zu erbringenden Leistungen betreffen.

3. Für Vor-Ort-Prüfungen gilt Folgendes:

a) Der Kunde wird, soweit er darauf Einfluss nehmen kann, die Durchführung von Prüfungen mit einem Vorlauf von 14 Kalendertagen ankündigen. Dies gilt nicht, wenn dies jeweils aufgrund eines Notfalls oder einer Krisensituation nicht möglich ist oder zu einer Situation führen würde, in der die Prüfung nicht mehr wirksam ist.

b) Der Kunde teilt synaforce in der Ankündigung seinen Wunsch einer Vor-Ort-Kontrolle, den Ort, den Zeitpunkt, die voraussichtliche Dauer, die Teilnehmer und den konkreten Gegenstand der Vor-Ort-Kontrolle schriftlich mit. Der Kunde wird zu Informationszwecken synaforce mit der Ankündigung eine Liste der Personen, die zur Ausübung der Rechte nach Abs. 1 und 2 berechtigt sind, überlassen und Änderungen und Ergänzungen rechtzeitig mitteilen.

c) Vor-Ort-Kontrollen sind nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zulässig, in der Regel an den Kalendertagen von montags bis freitags mit Ausnahme der am jeweiligen Standort gültigen gesetzlichen Feiertage zwischen 09:00 Uhr MEZ bzw. MESZ bis 17:00 Uhr MEZ bzw. MESZ.

d) Der Kunde übt seine Rechte bei einer Vor-Ort-Kontrolle so aus, dass der Geschäftsbetrieb von synaforce in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird und dass keine Risiken für den Betrieb der IT-Systeme von synaforce und die Sicherheit der Informationstechnik bei synaforce entstehen.

e) Die Installation von Software auf den Systemen von synaforce bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von synaforce, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf. Eine Zustimmung kann nur im Einzelfall und nur im Falle einer dediziert für den Kunden bereit gestellten Infrastruktur erteilt werden.

f) Soweit synaforce dem Kunden einen Co-Location-Bereich in einem Rechenzentrum zur Verfügung stellt, bleibt das Zutrittsrecht des Kunden in Bezug auf seinen Co-Location-Bereich von den vorstehenden Bestimmungen zu Vor-Ort-Kontrollen unberührt.

g) Der Kunde zahlt für die Leistungen von synaforce eine Vergütung nach Zeitaufwand, soweit die Leistungen von synaforce nicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich bereits anderweitig abgegolten sind.

4. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen zur Geheimhaltung und sorgt insbesondere dafür, dass Dritte, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten des Kunden zur Überwachung nach dieser Vereinbarung durchführen oder daran beteiligt sind, schriftlich zur Geheimhaltung der anlässlich der Überwachung zugänglich gemachten oder erhaltenen vertraulichen Informationen einschließlich der Ergebnisse der Überwachung verpflichtet sind; gegenüber dem Kunden gilt diese Geheimhaltungspflicht nicht.

5. Dritte, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten des Kunden zur Überwachung nach dieser Vereinbarung durchführen oder daran beteiligt, dürfen keine Wettbewerber von synaforce sein.

6. synaforce erteilt – vorbehaltlich abweichender vorrangiger gesetzlicher Pflichten gegenüber dem Kunden – keine Informationen,

a) soweit diese Finanzinformationen (wie z.B. auch Buchhaltungs- oder Controlling-Unterlagen), Preise, Gehälter, Vergütungen, Kalkulationen oder vergleichbare kaufmännische Inhalte betreffen oder

b) soweit der Erteilung der Informationen datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen (beispielsweise wegen personenbezogener Daten von Mitarbeitenden oder von anderen Kunden oder von Lieferanten bzw. Dienstleistern oder von deren Mitarbeitenden) oder

c) soweit der Erteilung der Informationen Pflichten von synaforce zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen Dritter entgegenstehen,

beispielsweise aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen oder von Vertraulichkeitsvereinbarungen mit anderen Kunden oder Lieferanten bzw. Dienstleistern.

In solchen Fällen ist synaforce berechtigt, die entsprechenden Informationen zu schwärzen oder auf andere Weise unkenntlich oder nicht zugänglich zu machen. Der Kunde erhält – dies zur Klarstellung – insbesondere keinen Zugang zu und Zugriff auf IT-Umgebungen, die andere Kunden von synaforce betreffen. Die Erteilung von Informationen durch synaforce als solche begründet keine Rechte des Kunden oder Lizenzen des Kunden an diesen Informationen.

7. Der Kunde trägt sämtliche in seinem Verantwortungsbereich entstehenden Kosten und Auslagen – auch für Dritte – selbst.

8. Die gesetzlichen Befugnisse der zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden des Kunden insbesondere zur Informationserfassung und Prüfung bei synaforce bleiben unberührt.

13. Kündbarkeit des IKT-Vertrages

(1) Die Parteien können in dem IKT-Vertrag ohne Wahrung der Anforderungen gemäß Ziffer 1 Abs. 2 Satz 1 die Laufzeit und ordentliche Kündbarkeit sowie eine Mindestlaufzeit festlegen. Soweit die Parteien hierzu nichts Abweichendes vereinbart haben, gilt Folgendes:

a) Der IKT-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

b) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen, erstmals jedoch zum Ende des Kalenderjahres nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des IKT-Vertrages bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Es wird vermutet, dass ein wichtiger Grund vorliegt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

a) Es liegt ein aufsichtsrechtlich erheblicher Verstoß von synaforce gegen geltende Gesetze, sonstige Vorschriften oder Vertragsbedingungen vor.

b) Die Erbringung der IKT-Dienstleistungen durch synaforce nach dem IKT-Vertrag entspricht nachhaltig nicht dem vereinbarten Leistungsniveau.

c) Es liegen nachweisliche und nachhaltige Schwächen von synaforce in Bezug auf deren allgemeines IKT-Risikomanagement und insbesondere bei der Art und Weise vor, in der synaforce die Verfügbarkeit, Authentizität, Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten gewährleistet, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene oder anderweitig sensible Daten oder nicht personenbezogene Daten handelt.

d) synaforce hat ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf, aufsichtsrechtlich wesentliche Änderungen an Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern vorgenommen, die aufsichtsrechtlich relevante Leistungen erbringen.

e) synaforce hat eine IKT-Dienstleistung, die eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt, an einen Unterauftragnehmer vergeben, ohne dass dies ausdrücklich durch die vertragliche Vereinbarung erlaubt ist.

f) synaforce hat wesentliche Änderungen an Vereinbarungen mit einem Unterauftragnehmer über die Erbringung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen vorgenommen, obwohl der Kunde den Änderungen widersprochen und Anpassungen verlangt hat.

g) synaforce hat vor Ablauf der Kündigungsfrist ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden wesentliche Änderungen an Vereinbarungen mit einem Unterauftragnehmer, aufgrund derer IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen zu erbringen sind, vorgenommen.

h) Es liegt ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von synaforce nach § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit), § 18 InsO (drohende Zahlungsunfähigkeit) oder § 19 InsO (Überschuldung) vor; § 119 InsO bleibt unberührt.

i) synaforce hat ihren Geschäftsbetrieb vollständig oder aufsichtsrechtlich wesentliche Teile davon aufgegeben oder aufsichtsrechtlich wesentliche Teile des Geschäftszwecks geändert.

j) Eine für die Fortführung des Geschäftsbetriebs von synaforce aufsichtsrechtlich wesentliche Erlaubnis oder Lizenz von synaforce wurde nicht erteilt oder ist entfallen.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die außerordentliche Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, eine solche ist aus gesetzlich bestimmten Gründen entbehrlich.

Jede Partei kann nur innerhalb einer angemessenen Frist, die höchstens vier Wochen beträgt, die außerordentliche Kündigung erklären, nachdem sie vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Partei von den für die außerordentliche Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Sie muss der anderen Partei auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

(3) Der Kunde ist – auch unabhängig davon, ob die Voraussetzungen zur außerordentlichen Kündigung vorliegen – zur vorzeitigen Beendigung des IKT-Vertrages (Sonderkündigung) unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats berechtigt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt.

a) Eine für den Kunden zuständige Behörde kann synaforce infolge der Bedingungen des IKT-Vertrages oder der mit dem IKT-Vertrag verbundenen Umstände nicht mehr wirksam beaufsichtigen.

b) Eine für den Kunden zuständige Behörde hat den Kunden angewiesen, den IKT-Vertrag mit synaforce zu beenden.

c) Es liegen Umstände vor, die im Laufe der Überwachung des IKT-Drittparteienrisikos festgestellt wurden und die aufsichtsrechtlich als geeignet eingeschätzt werden, die Wahrnehmung der im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen vorgesehenen Funktionen zu beeinträchtigen, einschließlich aufsichtsrechtlich wesentlicher Änderungen, die sich auf den IKT-Vertrag oder die Verhältnisse von synaforce auswirken.

Die Sonderkündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Begründung und Berufung auf dieses Sonderkündigungsrecht. Das Sonderkündigungsrecht erlischt innerhalb von drei Monaten, nachdem der Kunde von dem Grund für die Sonderkündigung Kenntnis erlangt hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den für die Sonderkündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

Im Falle einer Sonderkündigung ist der Kunde verpflichtet, synaforce 95 % der Vergütung zu entrichten, die synaforce im Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Sonderkündigung und dem nächstmöglichen Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung des IKT-Vertrages oder – wenn eine feste Laufzeit des IKT-Vertrages vereinbart wurde – zum Ablauf der Laufzeit des IKT-Vertrages zugestanden hätte („Early Termination Fee“).

Sonstige Ansprüche der Parteien werden dadurch weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Sonstige Rechte zur Beendigung des Vertrages, insbesondere das Recht zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Vertrages, bleiben von dem Sonderkündigungsrecht unberührt.

(4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Soweit die Festlegungen der Parteien zu Kündigungsrechten und damit zusammenhängende Mindestkündigungsfristen für die Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen nicht den Erwartungen der zuständigen Behörden und der Abwicklungsbehörden i.S.v. Art. 30 Abs. 2 Buchst. h DORA entsprechen, findet Ziffer 1 Abs. 9 dieser Anlage "DORA Addendum" Anwendung.

14. Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung

14.1 Ende der Nutzungsberechtigung

(1) Ab Vertragsbeendigung ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen von synaforce berechtigt und synaforce nicht mehr zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verpflichtet, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.

Soweit der Kunde nach Vertragsbeendigung die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise fortsetzt, ändert dies nichts an der Vertragsbeendigung. Insbesondere verlängert sich der IKT-Vertrag dadurch nicht, und es kommt dadurch nach dem Willen der Parteien auch nicht stillschweigend zu einer Vereinbarung über die Verlängerung des IKT-Vertrages; § 545 BGB findet keine Anwendung.

(2) Soweit der Regelungsgehalt einzelner Bestimmungen des IKT-Vertrages über dessen Beendigung hinaus reicht, gelten diese Bestimmungen auch nach Beendigung fort, unabhängig vom Grund der Beendigung. Dies gilt insbesondere auch für bis zur Beendigung des IKT-Vertrages begründete Ansprüche einer Partei, die über die Beendigung des IKT-Vertrages hinausreichen (z.B. auf Zahlung der Vergütung). Die Regelungen in Satz 1 gelten nicht, soweit im insoweit vorrangigen jeweiligen IKT-Vertrag etwas Abweichendes vereinbart ist.

14.2 Migrationsunterstützung bei Vertragsbeendigung

(1) Soweit IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Kunden Gegenstand der Leistungen von synaforce sind, vereinbaren die Parteien in dem jeweiligen IKT-Vertrag gesondert unter Berücksichtigung von Ziffer 1 Abs. 9 gemeinsam Ausstiegsstrategien. Sie legen in dem jeweiligen IKT-Vertrag insbesondere einen verbindlichen angemessenen Übergangszeitraum fest,

1. in dem synaforce weiterhin die entsprechenden Funktionen oder IKT-Dienstleistungen bereitstellt, um das Risiko von Störungen im Unternehmen des Kunden zu verringern oder um dessen geordnete Abwicklung und Umstrukturierung sicherzustellen und

2. der dem Kunden ermöglicht, zu einem anderen IKT-Drittdienstleister zu wechseln oder auf interne Lösungen umzustellen, die der Komplexität der erbrachten Dienstleistung entsprechen.

Der Kunde bleibt für die Abwicklung und Umstrukturierung oder auch Migration auf ein anderes System selbst verantwortlich. Er teilt synaforce konkret mit, welche gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und behördlichen Anforderungen im Einzelnen für synaforce bei der Erbringung der Migrationsleistungen bestehen.

Der Kunde zahlt für die Leistungen von synaforce - auch zur Beratung des Kunden bei der Festlegung der Ausstiegsstrategien durch den Kunden - eine Vergütung nach Zeitaufwand, soweit die Leistungen von synaforce nicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich bereits anderweitig abgegolten sind. Der Kunde trägt sämtliche in seinem Verantwortungsbereich entstehenden Kosten und Auslagen – auch für Dritte – selbst.

(2) Soweit die Parteien keine Vereinbarung nach Abs. 1 treffen oder auch soweit nicht IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Kunden Gegenstand der Leistungen von synaforce sind, gilt Folgendes:

1. Soweit der Kunde beabsichtigt, nach Vertragsbeendigung Leistungen zur Migrationsunterstützung von synaforce in Anspruch zu nehmen, ist synaforce zur Erbringung solcher Leistungen nur insoweit verpflichtet, als synaforce bis zu einem Zeitpunkt von drei Monaten vor Vertragsbeendigung eine Mitteilung des Kunden zugegangen ist, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf und in der der Kunde die Leistungen mitgeteilt hat, die er nach Vertragsbeendigung in Anspruch nehmen wird.

2. Mit Zugang der Mitteilung nach Nr. 1 werden mit Wirkung ab Vertragsbeendigung folgende Pflichten für die Parteien auf Grundlage der Bestimmungen des IKT-Vertrages begründet:

a) Der Kunde ist zur Inanspruchnahme der Leistungen von synaforce, Erbringung der sachdienlichen Mitwirkungsleistungen, Zahlung der vereinbarten Vergütung und Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Vereinbarte Beschränkungen der Haftung von synaforce gelten fort.

b) synaforce ist für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten ab Vertragsbeendigung

aa) zur Fortsetzung der Erbringung der vereinbarten Leistungen im erforderlichen Umfang sowie

bb) in angemessenem Umfang und vorbehaltlich der Wahrung einer angemessenen Vorlauffrist zu für den Ausstieg erforderlichen Unterstützungsleistungen auf dienstvertraglicher Basis verpflichtet.

3. Der Kunde bleibt für die Abwicklung und Umstrukturierung oder auch Migration selbst verantwortlich. Er teilt synaforce konkret mit, welche gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und behördlichen Anforderungen im Einzelnen für synaforce bei der Erbringung der Migrationsleistungen bestehen.

4. Zu Zwecken der Abwicklung und Umstrukturierung oder auch Migration wird synaforce insbesondere folgende Unterstützungsleistungen in angemessenem Umfang auf schriftliches Verlangen des Kunden, welches synaforce mit ausreichendem Vorlauf zugehen muss,

a) mit dem von dem Kunden mitgeteilten geplanten Nachfolger die für die Abwicklung und Umstrukturierung oder auch Migration erforderlichen Informationen austauschen, vorausgesetzt, dieser ist vorab nachweislich auch zugunsten von synaforce zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet, und

b) sich im Rahmen der Unterstützungsleistungen in angemessenem Umfang darum bemühen, dass während der Abwicklung und Umstrukturierung oder auch Migration keine schwerwiegenden Störungen der Erbringung der vereinbarten Leistungen von synaforce auftreten.

5. Für die Weitererbringung der vereinbarten Leistungen für den Übergangszeitraum sowie - soweit dies vereinbart werden sollte - Verlängerungen dieses Übergangszeitraums gelten die Konditionen, die zuletzt vor dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung für die Leistung vereinbart waren.

Der Kunde zahlt für die weiteren Leistungen von synaforce zur Migrationsunterstützung eine Vergütung nach Zeitaufwand, soweit die Leistungen von synaforce nicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich bereits anderweitig abgegolten sind.

synaforce ist berechtigt, in den Fällen, in denen synaforce dem Kunden aufgrund von vom Kunden zu vertretenden wirtschaftlichen Gründen außerordentlich gekündigt hat oder in denen die Voraussetzungen des § 321 BGB erfüllt sind, die Erbringung ihrer Leistungen von der Leistung angemessener Sicherheiten oder der Zahlung eines monatlichen, angemessenen Vorschusses für die im jeweils kommenden Monat voraussichtlich zu erbringenden Leistungen abhängig zu machen.

6. Der Kunde trägt sämtliche in seinem Verantwortungsbereich entstehenden Kosten und Auslagen – auch für Dritte – selbst.